

Schriftliche Anfrage betreffend Rückbaupflicht Osttangente nach Inbetriebnahme des Rheintunnels

23.5118.01

Die Realisierung des Rheintunnels kann eine grosse Entlastung für die Wohnquartiere entlang der Osttangente bedeuten. Deshalb wurde das Projekt von Basel-Stadt auch begrüsst und als Erfolg gefeiert - hatte doch der Bund ursprünglich einen oberirdischen Spurausbau bei der Osttangente geplant.

Aus diversen Gründen (klimapolitische Überlegungen, baustellenbedingte Freiraumeinschränkungen, verkehrspolitische Beurteilung) erwächst dem Projekt aktuell jedoch Widerstand.

Der Grosse Rat hat im Juni 2020 der Regierung eine Motion¹ zur Erfüllung überwiesen, die den Rückbau der Osttangente nach der Realisierung des Rheintunnels fordert.

Aufgrund der aktuellen Situation ist es - um das Projekt nicht zu gefährden - zwingend nötig, sicherzustellen, dass die Verkehrsentslastung auf der heutigen oberirdischen Autobahn und die Stadtreparatur unverzüglich nach Inbetriebnahme des Rheintunnels auch wirklich erfolgen.

Der Kanton ist gemäss USG, 13,4² klar dazu verpflichtet, im Falle eines Ausbaus von Hochleistungsstrassen im Kantonsgebiet für entsprechende Entlastung zu sorgen. Das ist in diesem Fall nur möglich, wenn die Osttangente entsprechend als Autobahn nicht weiter zur Verfügung steht und die heutige Anzahl Autospuren zumindest klar reduziert wird.

Ich bitte die Regierung, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie weit ist die Umsetzung der Motion 19.52811 fortgeschritten? Wie will die Regierung die Motion erfüllen? Mit physischem Rückbau oder mit Umnutzung der heutigen Autospuren? (Oder wie sonst?)
2. Kann der Regierungsrat den Bund dazu anhalten, den Rückbau der heutigen Autobahn im Projekt "Rheintunnel" auch seinerseits in die Planung zu implementieren³ und dies auch zu kommunizieren?
3. Wird die Regierung bei der Planaufgabe zum Ausführungsprojekt ablehnend Stellung nehmen, wenn Entlastungs-/Umnutzungs-/Rückbaupläne zur heutigen Osttangente weiterhin fehlen?
 - a. Falls nein: Wie will der Regierungsrat anders sicherstellen, dass der Rheintunnel zur versprochenen Entlastung der anliegenden Wohnquartiere führt?
 - b. Falls ja: Welche Mittel kann und wird die Regierung im Weiteren ausschöpfen, um die Einhaltung des kantonalen Gesetzes gewährleisten zu können?
 - c. Wird die Regierung darauf hinwirken, dass die Osttangente auf BS-Boden (insbesondere die Schwarzwaldbrücke) nach dem Bau des Rheintunnels in kantonales Eigentum umgewidmet wird, so dass fortan der Kanton über die Nutzung des Bauwerks bestimmen kann?

¹ <https://grosserrat.bs.ch/ratsbetrieb/geschaefte/200109730>

² https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/780.100

³ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1960/525_569_555/de, Art. 26 Abs. 3

Lisa Mathys